

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00150 vom 23. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00150

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00150 du 23 octobre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00150 del 23 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1979, war ab dem 25. August 2022 zunächst befristet und ab 1. Oktober 2022 unbefristet als Gipser bei der Y.____ GmbH, Z.____, angestellt (Urk. 7/338-340, 7/390-392). Trotz einer von Seiten der Arbeitgeberin am 5.

November 2022 per 7. November 2022 ausgesprochenen fristlosen Kündigung (Urk. 7/345) war der Versicherte danach weiterhin für sie tätig (vgl. Urk. 7/301-303), bis er das Arbeitsverhältnis am 18. Januar 2023 selbst fristlos auflöste (Urk.

7/379).

Mit Urteil vom 23. Mai 2023 (Geschäfts-Nr. AH230032-L/UD)

verpflichtete das Arbeitsgericht Zürich die Y.____ GmbH

unter anderem, dem Versicherten

den Betrag von

Fr. 19'600.-- brutto für offene Lohnforderungen

im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 18. Januar 2023

sowie

Fr. 3'696.85 brutto als Überstundenentschädigung

zuzüglich Zins

zu bezahlen

(Urk. 7/192-212, 7/403-405).

Auf das

vom Versicherten

gegen die ehemalige Arbeitgeberin gestellte Konkursbegehren trat das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich mit Verfügung vom 21. November 2023 nicht ein,

nachdem

der geforderte Vorschuss bis zur Konkursverhandlung nicht geleistet

worden war

(Urk. 7/401 f.).

Am 30. November 2023 stellte der Versicherte bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (nachfolgend: ALK) Antrag auf Insolvenzenschädigung (Urk. 7/394 f.). Diese verfügte am 11. März 2024, dass mangels Glaubhaftmachens der Lohnforderung kein Anspruch auf Insolvenzenschädigung bestehe (Urk.

7/328 f.). Dagegen erhob der Versicherte am 25. April 2024 Einsprache (Urk. 7/240-254), welche die ALK mit Einspracheentscheid vom 8. November 2024 in dem Sinne guthiess, als sie den Anspruch auf Insolvenzenschädigung bejahte, sofern auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt seien (Urk. 7/215-220). Am 8. Januar 2025 hielt sie sodann verfügungsweise fest, dass Anspruch auf Insolvenzenschädigung in Höhe von Fr. 16'296.89 brutto bestehe. Im darüberhinausgehenden Betrag werde der Anspruch verneint (Urk. 7/178-182). Die dagegen vom Versicherten am 17. Januar 2025 erhobene Einsprache (Urk. 7/103) wies die ALK mit Einspracheentscheid vom 12. Juni 2025 ab (Urk. 2 = Urk. 7/71-76).

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 14. Juli 2025 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, die Beschwerdegegnerin sei in teilweiser Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids zu verpflichten, ihm zusätzlich zu den bereits ausgerichteten Zahlungen weitere Fr. 7'245.-- zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 18. Januar 2025 zu bezahlen. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 8. September 2025 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6), worauf sich der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 25. September 2025 erneut zur Sache vernehmen liess (Urk. 10). Dies wurde der Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 26. September 2025 zur Kenntnis gebracht (Urk. 11). Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 2.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) haben beitragspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in der Schweiz der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in der Schweiz Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wenn: a)

gegen ihren Arbeitgeber der Konkurs eröffnet wird und ihnen in diesem Zeitpunkt Lohnforderungen zustehen oder b)

der Konkurs nur deswegen nicht eröffnet wird, weil sich infolge offensichtlicher Überschuldung des Arbeitgebers kein Gläubiger bereit findet, die Kosten vorzuschüssen, oder c)

sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen das Pfändungsbegehren gestellt haben

oder bei Bewilligung der Nachlassstundung oder richterlichem Konkursaufschub (Art. 58 AVIG). Die richterlich angeordnete, nach den Bestimmungen des Konkursverfahrens durchzuführende Auflösung einer Gesellschaft nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter

Teil: Obligationenrecht, OR) wird im Rahmen von Art. 51 Abs. 1 lit . a AVIG der Konkursöffnung gleichgestellt (BGE 141 V 372 E. 5.2).

Die Aufzählung der Insolvenztatbestände in Art. 51 Abs. 1 und Art. 58 AVIG ist abschliessend (BGE 141 V 372 E. 5.1, 131 V 196 E. 4.1.2).

E. 2.2

Die Insolvenzenschädigung ist eine Lohnausfallversicherung bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sie setzt eine Lohnforderung der versicherten Person gegenüber dem insolventen Arbeitgeber voraus. Unter Lohnforderung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich der massgebende Lohn gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zu verstehen, einschliesslich der geschuldeten Zulagen. Als zweiseitiger Vertrag verpflichtet der Arbeitsvertrag den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin zur Leistung von Arbeit und den Arbeitgeber zur Entrichtung eines Lohnes. Die Rechtsfolge besteht aus arbeitslosenversicherungsrechtlicher Sicht darin, dass die Lohnforderung grundsätzlich an die Leistung von Arbeit gebunden ist. Der Schutzzweck der Insolvenzenschädigung erstreckt sich daher nur auf tatsächlich geleistete, aber nicht entlohnte Arbeit; sie erfasst nicht Lohnforderungen wegen (ungerechtfertigter) vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses und für noch nicht bezogene Ferien. Diese Praxis stützt sich auf den Gesetzeswortlaut und den klaren Willen des Gesetzgebers. Dem Tatbestand der geleisteten Arbeit hat die Rechtsprechung diejenigen Fälle gleichgestellt, in denen der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nur wegen Annahmeverzugs des Arbeitgebers im Sinne von Art. 324 OR keine Arbeit leisten konnte. Solange der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht, hat er oder sie einen Lohnanspruch, der gegebenenfalls einen Anspruch auf Insolvenzenschädigung rechtfertigen kann (BGE 132 V 82 E. 3.1 mit Hinweis).

Im Einzelnen ist ein Lohnbestandteil von der Insolvenzenschädigung nur gedeckt, wenn die versicherte Person für den von Art. 52 Abs. 1 AVIG vorgeschriebenen Zeitraum unter Annahme eines fortbestehenden Arbeitsverhältnisses und eines zahlungsfähigen Arbeitgebers berechnete Aussichten auf dessen Auszahlung haben konnte. Dazu gehört ein anteilmässiger 13. Monatslohn, weil dieser pro rata temporis in Geld erworben wird, und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit diesem normalerweise gegen Ende des Kalenderjahrs ausbezahlten Lohnanteil bereits Anfang Jahr rechnen können. Wie der 13. Monatslohn bilden auch die Ferien- und Überstundenentschädigungen grundsätzlich einen Bestandteil des massgebenden Lohnes. Allein deswegen kann aber nicht schon eine vollständige Deckung solcher ausstehender Forderungen durch die Insolvenzenschädigung angenommen werden. So sind Entschädigungen für noch nicht bezogene Ferien von ehemals im Monatslohn angestellten Personen, welche keine Ferienlohnzuschläge erhalten haben, und - bei entsprechender arbeitsvertraglicher Übereinkunft - Entschädigungen für noch nicht mit Freizeit kompensierte Überstunden nicht von der Insolvenzenschädigung gedeckt (BGE 137 V 96 E. 6.2-6.5).

Die Kasse darf gemäss Art. 74 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV)

eine Insolvenzenschädigung nur ausrichten, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Lohnforderungen glaubhaft machen. Mit dieser Bestimmung werden die Beweisanforderungen bezüglich der Lohnforderungen herabgesetzt. Die übrigen

Anspruchsvoraussetzungen müssen demgegenüber mit dem üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 144 V 427 E. 3.3).

E. 2.3

Die Insolvenzenschädigung deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen (Art. 52 Abs. 1 AVIG).

Von der Insolvenzenschädigung müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden. Die Kasse hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Organen abzurechnen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die von ihnen geschuldeten Beitragsanteile abzuziehen (Art. 52 Abs. 2 AVIG).

E. 3

.4

Mit Eingabe vom 25. September 2025 widersprach der Beschwerdeführer dem Vorwurf der Beschwerdegegnerin, seine Schadenminderungspflicht verletzt zu haben. Als juristischer Laie habe er vor Arbeitsgericht unmissverständlich die Zusprechung des Lohns für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 18. Januar 2023 verlangt, aber die Behauptung der am 3. Dezember 2022 geleisteten Arbeitsstunden nicht korrekt eingebracht. Ein schweres Verschulden könne ihm deswegen nicht zur Last gelegt werden (Urk. 10 S. 2).

E. 4

.2

Bezüglich Dezember 2022 anerkannte die Beschwerdegegnerin lediglich für die ersten beiden Tage des Monats einen Anspruch auf Insolvenzenschädigung, wobei sie in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Arbeitsgerichts Zürich vom 23. Mai 2023 verwies (Urk. 2 S. 2). Es trifft zwar zu, dass dem Beschwerdeführer bloss für den 1. und 2. Dezember 2022 ein Grundgehalt von Fr. 560.-- brutto für effektiv geleistete Arbeit zugesprochen wurde. Wie er jedoch zu Recht vorbringt, liegt dies im Wesentlichen daran, dass er die von ihm am 3. Dezember 2022 geleisteten Arbeitsstunden vor Arbeitsgericht nicht auswies (Urk. 7/203). Dies tat er allerdings gegenüber der Beschwerdegegnerin, indem er im Verwaltungsverfahren einen Arbeitszeitrapport einreichte, demgemäss er am genannten Datum rund sieben Stunden gearbeitet hat (Eintritt: 06:56 Uhr, Austritt: 13:59 Uhr; Urk. 7/303). Die Beschwerdegegnerin stellte dies in ihrer Beschwerdeantwort denn auch nicht in Abrede, warf dem Beschwerdeführer aber vor, den Lohnanspruch für den 3. Dezember 2022 rechtlich nicht konsequent geltend gemacht und dadurch seine Schadenminderungspflicht im Sinne von Art. 55 Abs.

1 AVIG verletzt zu haben (Urk.

E. 6

.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass

des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 GSVGer sowie §

E. 7

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]).

Mangels Vorliegens einer Honorarnote ist die Parteientschädigung ermessensweise festzusetzen. Unter Berücksichtigung der massgebenden Kriterien hat die unterliegende Beschwerdegegnerin dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Soweit die Rechtsbegehren des Beschwerdeführers über die zuzusprechenden Leistungen hinausgingen («Überklagen»), rechtfertigt sich keine Reduktion der Entschädigung, da der Prozessaufwand dadurch nicht wesentlich beeinflusst wurde (BGE 117 V 401 E.

2c; Urteil des Bundesgerichts 8C_500/2020 vom 9. Dezember 2020 E. 4.4). Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 12. Juni 2025 dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführer zusätzlich Anspruch auf Insolvenzenschädigung in der Höhe von Fr. 7'245.-- brutto hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Reto Aebi - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber Philipp Würsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.